Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel der Planung **1**

2. Verfahrensablauf **2**

3. Umweltbelange **4**

3.1 Berücksichtigung der Umweltbelange 4

3.2 Öffentliche Beteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB (vereinfachtes Verfahren) 5

3.3 Öffentliche Beteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB (Regelverfahren) 6

4. Planungsalternativen **9**

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Firma NEW Neue Energien West eG, Pechhofer Straße 18, 92655 Grafenwöhr beabsichtigt für einen relativ kleinen Flächenzuschnitt in derzeitiger „Insellage“, innerhalb und vollständig umschlossen von dem bereits in 2019 nahe dem nordöstlich von Pressath gelegenen Ortsteil Riggau beschlossenen „Solarpark Riggau“, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage für die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung.

Mit der Planung beabsichtigt die Stadt Pressath das derzeit weiter bestehende Interesse nach Einbeziehung der Grundstücke 355, 356 sowie 385, in bisher ackerwirtschaftlich genutzter „Insellage“ inmitten der geplante PV- Anlage, in den Gesamtnutzungszusammenhang Solarpark Riggau zu unterstützen.

Das entspricht den städtebaulichen Zielen von Pressath „Erneuerbare Energien“ im Stadtgebiet verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.

Darüber hinaus soll mit dem Ausbau der dezentralen Energieversorgung auch die regionale Wertschöpfung und damit die Entwicklung im ländlichen Raum nachhaltig unterstützt werden.

Nach geltender Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§1 Abs.2 Nr.11 und § 11 Abs. 2 BauNVO) zulässig.

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Pressath wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert und mit dem 29.10.2020 festgestellt.

Somit wird der Bebauungsplan aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Zuge des Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan wurde darüber hinaus ein Grünordnungsplan mit planlichen und textlichen Festsetzungen sowie zugehörender Begründung, sowie der Umweltbericht mit Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplanplan erstellt.

Mit der Bauleitplanung zum Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplans mit Grünordnung, einschließlich der Ausarbeitung des Umweltberichtes mit Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wurde in 2020 die RF Ingenieurberatung GmbH, Nabburg, beauftragt.

Mit dem Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Solarpark Riggau II / Flur-Nr. 355, 356 und 385“ und seinem „Inkrafttreten“ soll Baurecht für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

2. Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30.07.2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Solarpark Riggau II / Flur-Nr. 355, 356 und 385“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan in der Fassung vom 30.07.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.08.2020 bis 07.09.2020 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan in der Fassung vom 30.07.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.08.2020 bis 07.09.2020 beteiligt.

In der Sitzung des Stadtrates am 10.09.2020 wurden die zum Entwurf vom 30.07.2020 eingegangenen Stellungnahmen erörtert und abgewogen.

Wie durch den Stadtrat beschlossen wurden die Abänderungen und Ergänzungen eingearbeitet, der Entwurf in der Fassung vom 10.09.2020 durch den Stadtrat gebilligt und das ursprünglich geplante vereinfachte Verfahren mit dem Regelverfahren nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 4 Abs.2 und 3 Abs.2 BauGB

Der abgeänderte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.09.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.09.2020 bis 22.10.2020 öffentlich ausgelegt.

Zu dem abgeänderten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.09.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.09.2020 bis 22.10.2020 beteiligt.

Satzungsbeschluss

Die Stadt Riggau hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Solarpark Riggau II / Flur-Nr. 355, 356 und 385“, einschließlich Umweltbericht mit Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in der Fassung vom 29.10.2020, als Satzung beschlossen.

Ausfertigung

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan „Solarpark Riggau“ i. d. F. vom 29.10.2020 wurde daraufhin ausgefertigt.

Bekanntmachung und IN-KRAFT-TRETEN

Der Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans i. d. F. vom 29.10.2020 wurde gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan „Solarpark Riggau II / Flur-Nr. 355, 356 und 385“ ist damit in Kraft getreten.

3. Umweltbelange

3.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die geplante Aufstellung des Bebauungs- und Erschließungsplans wurde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind in der Regel bei günstiger Standortwahl als gering einzustufen.
Dies trifft auf den Solarpark Riggau II zu.

Lediglich beim Bau der Anlage entstehen durch die Baumaschinen kurzzeitige Emissionen, welche jedoch mit anderen Baumaßnahmen ähnlicher Größenordnung vollumfänglich vergleichbar sind. Kultur- und Sachgüter (wie beispielsweise Bau- oder Bodendenkmäler werden nicht beeinträchtigt.

Für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume ergeben sich ebenfalls keine Auswirkungen.

Die „temporäre“ Umwandlung über die Laufzeit der Anlage eines Ackers in eine Grünlandfläche ist als positiv zu bewerten. Für das Landschaftsbild, den Menschen (Erholung), den Boden, das Wasser wie auch Grundwasser sowie für das Klima und die Luft sind ebenfalls allenfalls geringe Auswirkungen anzunehmen.

Eine erhebliche Fernwirkung der Anlage ist nicht gegeben.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung wie auch Minimierung, beispielsweise die günstige Standortwahl innerhalb und im Nutzungszusammenhang mit dem umschließenden Solarpark Riggau und ein weitestgehender Verzicht auf Versiegelung werden die projektbedingten Auswirkungen gemindert.

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Extensivierung von Grünland) werden alle weiteren möglichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgeglichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf Grund der Eigenart des Vorhabens (Aufstellung von Solarmodulen ohne Fundamente), der überaus geringen

Versiegelung (nur wenige Quadratmeter durch Transformatoren/ Monitoringgebäude) und des gewählten Standortes (relativ kleiner Südhangflächenbereich ohne erhebliche Fernwirkung) die Umweltauswirkungen durch das Vorhaben durchwegs gering sind.

Erhebliche Auswirkungen - vor allem in Zusammenschau mit den Ausgleichsmaßnahmen – sind nicht zu erwarten.
Ebenfalls sind keine Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gegeben.

3.2 Öffentliche Beteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB(vereinfachtes Verfahren)

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach §4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 03.08.2020 bis 07.09.2020 statt.

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme: 13
davon:
Stellungnahmen ohne Einwendungen: 9
Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken: 4

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden insbesondere folgende Belange bei der weiteren Planung im Planwerk berücksichtigt und ergänzt:

- Übernahme der Punkte des Wasserwirtschaftsamtes Weiden in die Planunterlagen zur Vorgehensweise bei Dacheindeckungen aus Metall sowie zur Ausführung und Wiederherstellung von Drainagesystemen,

- Aktualisierung der Ausführungen zum Infrastrukturprojekt SuedOstLink gemäß den Angaben der TenneT TSO GmbH zur Lage innerhalb eines alternativen Trassenkorridors, der nach derzeitigem Stand nicht zur Ausführung kommt, jedoch durch die vorliegende Planung (Flur-Nr. 355, 356 und 385, Gemarkung Riggau) mit dem von TennneT geplanten Vorhaben keine gravierenden Änderungen erwartet werden und somit den Planungen nichts entgegensteht,

- Der Anmerkung des Landratsamtes Neustadt a. d. WN, Sachgebiet 42 (Bauordnung /rechtlich, Wohnungs- und Planungswesen, Denkmalschutz), dass das vorliegende vereinfachte Verfahren nach

§ 13 BauGB hier nicht möglich und die Bebauungsplanung im Regelverfahren durchzuführen ist wird Rechnung getragen und die Planung mit dem Regelverfahren (§ 30 BauGB), den weiteren Beteiligungen nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB, fortgeführt.

- Die Festsetzung des Höhenbezugspunktes (UGOK- Urgelände-Oberkante) zu den Höhenangaben und Regelungen zu Geländeveränderungen im Planteil und der Begründung wird ergänzt,

- Die im Baufenster überbaubare Grundfläche für die Solarmodule und Modultechnik wird mit max. GR 5000 m² festgesetzt,

- Abweichende textlichen Festsetzungen zwischen Begründungs- und Planteil werden aufeinander abgeglichen, Baugrenze und Umfahrungen werden in der Planzeichnung zusätzlich vermasst, die Ausführungen zum Abfall- und Bodenschutz ergänzt,

- Die ursprüngliche und nach Nutzungsaufgabe wiederherzustellende Nutzung deutlicher eingeschrieben.

Der Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Solarpark Riggau II / Flur-Nr. 355, 356 und 385“ in der Fassung vom 10.09.2020 wurde daraufhin mit Maßgaben abgeändert.

Gemäß der diesbezüglichen Beschlussfassung durch den Stadtrat Pressath waren zu dem abgeänderten Entwurf der Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Solarpark Riggau II / Flur-Nr. 355, 356 und 385“ in der Fassung vom 10.09.2020 die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

3.3 Öffentliche Beteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB (Regelverfahren)

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach §4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.09.2020 bis 22.10.2020 statt.

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme: 19
davon:
Stellungnahmen ohne Einwendungen: 10
Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken: 9

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Seitens des Landratsamtes Neustadt a. d. WN, Sachgebiet 42 (Bauordnung /rechtlich) ergeht der Hinweis, dass im Regelverfahren noch die Auslegung nach § 4 Abs. 1 BauGB erforderlich ist.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern spricht sich gegen die Planänderung aus und verweist hierzu auf Stellungnahmen bereits abgeschlossener, vorlaufender Bauleitplanverfahren. Es sollte vorrangig die Nutzung von Industriebrachen, Fassaden, Dach- und Parkplatzflächen herangezogen werden, das ungestörte Landschaftsbild würde erhalten und der Verbrauch weitere wertvoller landwirtschaftlicher Fläche vermieden werden .

Vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. wird der Bebauungsplan aus Gründen des Gesamtflächenverbrauch, des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur sowie der vorrangigen Bestückung freier Dächer mit PV-Modulen abgelehnt.

Gemäß Abwägung und Beschlussfassung durch den Stadtrat Pressath waren eine erneute Abänderung und Ergänzung des Planwerks, der Begründung sowie des Umweltberichts, daraufhin nicht erforderlich.

Gründe:

- Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach aufzufordern.

  Nach § 3 Abs. 1 BauGB kann von der Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden, wenn die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

  Die vom 03.08.2020 bis 07.09.2020 durchgeführte Beteiligung ist entsprechend als solche zu werten und heranzuziehen:

  - die Bauleitplanunterlage wurde als vollständiger Entwurf ausgelegt,
  - die Unterrichtung entspricht nach Inhalt und Methode den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 BauGB,
  - Die Unterrichtung und Erörterung wurden in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt.

- Das Planänderungsgebiet umfasst lediglich ca. 0,88 ha in bekannter „Insellage“ innerhalb und vollständig umschlossen vom dem in 2019 beschlossenen „Solarpark Riggau“.

Ein notwendiger Siedlungszusammenhang oder ein Anbindegebot für PV Freiflächenanlagen an bestehende Siedlungseinheiten i.V.m. einer Verhältnisgröße zwischen Siedlungseinheit und Photovoltaikanlage existiert nicht (mehr).

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist als gering bis mittel einzustufen, die anzutreffende Geländeneigung um 10 %, die landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftlich kaum darstellbar.

Auch auf Grund der aktuellen Entwicklungen im Energieverbrauchssektor (z.B. Elektromobilität) wie auch in der Energieerzeugung (Abschaltung Atomkraft- und Kohlekraftwerke/ CO_2 Klimaziele) ist und wird eine kostengünstige Energieversorgung immer wichtiger. Dies kann im Bereich der Sonnenenergie, im großen Maßstab, u. a. nur auf Freiflächen erfolgen. Die aufgeführten Flächenbeispiele wie Industriebrachen, Fassaden, Dach- und Parkplatzflächen sind bei weitem nicht in dem Umfang vorhanden als sie nötig wären, um eine vollumfängliche Energiewende zu bewerkstelligen.

Eine dezentrale Energieversorgung kann dazu beitragen, künftig weniger Stromtrassen in Bayern zu benötigen.

Weiter wurden Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange folgende Belange berücksichtigt und ergänzt:

- Die bereits aufgenommene Festsetzung zur Grundfläche für die Solarmodule und Modultechnik wird im Planteil nachgetragen,

- Die weiter vorgetragenen Hinweise zur 20-kV- Freileitung (Eisbildung und Eisabwurf), zu Abgrabungen im Mastbereich sowie zur Zufahrt zu den Maststandorten werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Zum Teil wurde auch auf die Gültigkeit der bereits im vorlaufenden Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen verwiesen, ohne weiter neue Änderungen vorzutragen.

Die Grundzüge der Planung wurden nicht berührt.

Im Ergebnis der Erörterung, Abwägung und Beschlussfassung durch den Stadtrat Pressath waren eine erneute Abänderung und Auslegung der Planunterlagen zur Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplanung, daraufhin nicht erforderlich.

Der Satzungsbeschluss wurde am 29.10.2020 gefasst.

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplans „Solarpark Riggau“ mit Grünordnung, wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Pressath entwickelt.

4. Planungsalternativen

Die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ergab durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten.

Standorte mit noch geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter stehen dem Vorhabenträger für beabsichtigte Nutzungsänderung hin zu der gewünschten Einbeziehung der Grundstücke 355, 356 sowie 385, in bisher ackerwirtschaftlich genutzter „Insellage“ inmitten des Solarpark Riggau mit dem Ziel der beabsichtigten ganzheitlichen PV-Anlagennutzung Riggau, nicht zur Verfügung.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen hierzu nicht, insofern waren keine weiteren Planungsalternativen zu betrachten.